

Vergütungsvereinbarung Beratung und außergerichtliche Vertretung

zwischen

der Rechtsanwälte Bürgel Dr. Härtl Egenhofer PartGmbH, Konrad-Adenauer-Str. 9, 85221 Dachau
(nachfolgend Kanzlei genannt)

und

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

in Sachen

wegen

I. Geltungsbereich der Honorarvereinbarung

Für die rechtliche Beratung und außergerichtliche Vertretung in o.g. Angelegenheit erhält die Kanzlei vom Auftraggeber eine Vergütung nach dieser Vereinbarung.

Umfasst ist die gesamte Beratung, sei es mündlich, fernmündlich oder schriftlich, einschließlich der Besprechung, Prüfung und des Entwurfes von Verträgen sowie die außergerichtliche Vertretung.

Nicht erfasst sind die Vertretung vor Gericht, das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung.

II. Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird für die Dauer der Angelegenheit geschlossen.

Die Kanzlei ist berechtigt, die Annahme einer weiteren Angelegenheit oder einer Erweiterung dieser Angelegenheit, insbesondere die gerichtliche Vertretung, von dem Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung abhängig zu machen.

III. Höhe der Vergütung, insbesondere auch für einen Vertragsabschluss

Der Auftraggeber zahlt ein **Stundenhonorar** in Höhe von **EUR 280,00 (in Worten: zweihundertachtzig) netto** zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Ziffer 7008 VV RVG).

Anfallende Zeit wird anteilig berechnet unter Zugrundelegung o.g. Stundensatzes. Abgerechnet wird **für jede angefangene fünf Minuten**.

Als zu berechnende Tätigkeit gilt jedwede in Ziffer I. genannte Tätigkeit. Insbesondere zu vergüten sind Besprechungen, Korrespondenz mit dem Auftraggeber und der gegnerischen Partei, Aktenstudium, Recherche, Fahrten und sonstige Abwesenheiten. Als Abwesenheit gilt jede Entfernung vom Kanzleisitz.

Weiter zu vergüten sind die tatsächlichen Auslagen, soweit diese erforderlich sind bzw. waren. Auslagen i.S.d. Ziffern 7000 – 7002, 7004, 7006 - 7008 VVRVG sind stets zusätzlich zum Stundenhonorar erstattungspflichtig. Zusätzlich zu vergüten ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Ziffer 7008 VV RVG).

Für die Mitwirkung der Kanzlei beim Abschluss eines Vertrages im Sinne von Ziffer 1000 VV RVG einschließlich der Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrages nicht ursächlich war, fällt **zusätzlich** eine **Einigungsgebühr nach Ziffer 1000 VV RVG** an. Diese wird nach dem Gegenstandswert berechnet.

Die Höhe der Vergütung beträgt für die außergerichtliche Vertretung **mindestens** die sich nach Teil 2 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergebende Summe. Die dort geregelten gesetzlichen Gebühren werden nach dem Gegenstandswert berechnet.

IV. Zahlung der Vergütung

Die Stundenhonorarabrechnung erfolgt monatlich nach Ende des Monats. Sie enthält eine Bezeichnung von Tag, Zeit und Inhalt der Leistung. Die Vergütung ist fällig 10 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto der Sparkasse Dachau, IBAN DE 64 7005 1540 0280 5969 82, BIC BYLADEM1DAH.

V. Ausschluss der Anrechnung

Eine Anrechnung der hier vereinbarten Vergütung auf eventuelle später entstehende gesetzliche Gebühren in dieser oder einer anderen Angelegenheit oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.

VI. Vorschüsse

Die Kanzlei ist im Übrigen berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

VII. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- das vereinbarte Honorar, da es gegenstandswertunabhängig ist, vom gesetzlichen Honorar abweichen kann; es kann daher höher sein als die gesetzlichen Gebühren.
- die gegnerische Partei, ein Prozess- oder Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Erstattung des hier vereinbarten Honorars ist daher nicht oder jedenfalls nicht in voller Höhe zu erwarten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kanzlei